

# **Satzung**

## **über die Benutzung des Naturfreibades der Stadt Velburg**

### **vom 15.04.2016**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBL S. 82), erlässt die Stadt Velburg folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Stadt Velburg betreibt und unterhält das Naturfreibad als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie körperlichen Ertüchtigung dient.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

1) Das städtische Naturfreibad steht während der Betriebszeiten jeder Person mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

2) Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
- b) Betrunkene

3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kindern unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Naturbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

### **§ 3 Benutzung der gemeindlichen Bäder durch geschlossene Gruppen**

1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der gemeindlichen Bäder durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung der gemeindlichen Bäder durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.

3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

#### **§ 4 Betriebszeiten**

1) Die Öffnungszeiten des Naturbades werden vom Stadtrat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Naturbades bekannt gemacht. Die Stadt behält sich dabei vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegten Öffnungszeiten zu ändern. Eine Zurückerstattung bereits entrichtete Gebühren ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten haben die Badegäste das Wasser- und die Liegewiese zu verlassen.

3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

#### **§ 5 Bekleidung, Körperreinigung**

1) Die Benutzung des Naturbades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung des Sees hat sich jeder Badegast an den vorgesehenen Duschgelegenheiten zu reinigen.

2) Im See dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken zu benutzen).

#### **§ 6 Verhalten am Badesee**

1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Vorgefundene Schäden oder Verunreinigungen der Einrichtung sind dem Badepersonal anzuzeigen. Mutwillig herbeigeführte Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.

3) Insbesondere ist es nicht zulässig:

- a) Ball- und andere Wurfspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen auszuüben,
- b) außerhalb der vorgesehenen Stege von den Ufern ins Wasser zu springen (wegen Verletzungsgefahr),
- c) das Bad und das Badewasser zu verunreinigen z.B. durch Ausspucken, Urinieren usw.
- d) Abfall wegzwerfen oder liegenzulassen,
- e) Hunde mitzubringen,
- f) ruhestörenden Lärm zu verursachen z.B. durch überlautes Abspielen von Rundfunk- und Tonbandgeräten
- g) die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Sanitäreinrichtungen zu verrichten
- h) in der Badeanlage zu grillen
- i) übermäßig Alkohol auf dem Badegelände zu konsumieren, sowie generell branntweinhaltige Getränke (auch alle Mischgetränke die Spirituosen enthalten z.B. sog. Alkopops) mitzuführen.
- j) Wasserpfeifen mitzuführen bzw. zu gebrauchen

### **§ 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss**

1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

2) Personen, die gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregeln, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich vom Badegelände verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Naturbades ausgeschlossen werden.

3) Der jeweils Aufsicht führende Schwimmmeister übt das Hausrecht auf dem Badegelände aus. Widersetzungen bei Verweisungen vom Badegelände nach Abs. 2 können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich ziehen.

### **§ 8 Fahrzeuge**

Fahrzeuge jeder Art dürfen nicht in das Badegelände gefahren oder dort untergestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge bei Erste-Hilfe-Einsätzen (Notarzt, Feuerwehr, Polizei usw.) und Fahrzeuge zur Ver- und Entsorgung. Für die Abstellung von Fahrzeugen steht ein unbewachter Parkplatz zur Verfügung. Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Fahrzeugen auf diesem Parkplatz wird keine Haftung übernommen. Motor- und Fahrräder dürfen nicht am Grenzzaun angelehnt werden.

## **§ 9 Haftung**

- 1) Die Benutzung des Naturbades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.
- 2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Naturbades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung Ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- 3) Für die Beschädigung bzw. den Verlust von Kleidungsstücken und Wertsachen wird nicht gehaftet.

## **§ 10 Fundgegenstände**

- 1) Gegenstände, die auf dem Badegelände gefunden werden, sind bei der Kasse bzw. beim Bademeister abzuliefern. Bei Unterlassung der Ablieferung von Fundgegenständen bleibt Strafanzeige wegen Fundunterlassung vorbehalten.
- 2) Fundgegenstände werden für die Dauer der Badesaison am Badesee aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Gegenstände dem Fundamt der Stadt Velburg übergeben und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

## **§ 11 Anordnungen für den Einzelfall**

- 1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

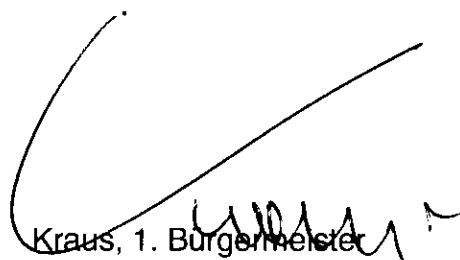
Mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € kann belegt werden, wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere gegen § 3 über den Ausschluss bzw. die Beschränkung des Benutzungsrechtes und gegen das in § 6 dieser Satzung festgelegte Verhalten am Badesee verstößt (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO).

## § 13 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.1976 zuletzt geändert durch die per Stadtratsbeschluss vom 18.05.1995 veranlasste Änderungssatzung außer Kraft.

Velburg, den 15.04.2016



  
Kraus, 1. Bürgermeister